

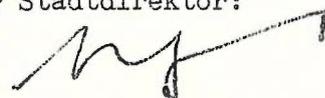
Begründung gemäß § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) zum Bebauungsplan Nr.4
der Stadt Letmathe über die Aufhebung eines Teiles
der S c h u b e r t s t r a ß e.

S.D. der Fürst zu Bentheim-Tecklenburg hat am 23.3.1962 den Antrag gestellt, die Fluchtlinie der Schubertstraße teilweise aufzuheben. Nach dem "Bebauungsplan für Flur 5 der Gemarkung Letmathe vom 26. Oktober 1909" sollte die Straße Nr. 2 (Schubertstraße) als Verbindung zwischen Straße Nr. 13 (Klusenstraße) und Straße Nr. 11 (Wilhelmstraße) in Breite von 10 m angelegt werden. Entsprechend dieser Planausweisung ist bereits das nordöstlich angrenzende Flurstück 115 bebaut worden, ohne daß bisher die Straße angelegt worden ist. Das Straßenland steht noch im Eigentum des Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg. Die westliche Hälfte ist in Tiefe der Flurstücke 119, 130 gärtnerisch genutzt und an den Eigentümer des Flurstückes 119 verpachtet. Der Eigentümer der Wegeflächen wünschte durch seinen Antrag vom 13.2.1962 eine Entscheidung darüber, ob er diese Pachtfläche dem Anlieger veräußern darf, oder aber die Stadt auf die Durchführung ihres alten Bebauungsplanes besteht.

Bei dem jetzigen Zuschnitt der Anliegergrundstücke ist eine ausreichende Aufschließung gewährleistet, wenn die Schubertstraße abzweigend von der Klusenstr. in einer Tiefe von 55 m als Stichstraße angelegt wird. Als Breite wird 6 m für ausreichend erachtet. Am Ende ist ein Wendeplatz in 10 m Breite und 10 m Länge anzulegen.

Letmathe, den 29. März 1962

Der Stadtdirektor:



(Schoßier)